

# **Beitragsordnung von AIDA Deutschland e.V.**

**Fassung vom 01.04.2017**

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Satzung von AIDA Deutschland e.V. hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung erlassen:

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge werden zum 15.02. des Kalenderjahres in einer Summe fällig.

(2) Neumitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten (Bearbeitungsgebühr). Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist je nach Beitrittsmonat anteilig zu entrichten. Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag werden binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand fällig.

(3) Die Höhe der Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Beitragszahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Verfahren) obligatorisch. Bei Neu-Mitgliedern kann eine Aufnahme in den Verein nur erfolgen, wenn sie am Lastschrifteinzug teilnehmen. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Jahresbeiträge bis zum Ende des Monats Februar des Jahres kostenfrei auf ein Konto des Vereins zu überweisen. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzug befreien.

(4) Kommt das Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, kann der Verein ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend machen. Während des Zahlungsverzugs ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beiträge zzgl. etwa entstandener Nebenkosten (z.B. Mahn und Vollstreckungskosten).

## **§ 2 Höhe der Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 48 Euro, für sonstige Mitglieder 96 Euro. Für Mitglieder, deren Verein ebenfalls Mitglied bei AIDA Deutschland e.V. ist, ermäßigt sich der Beitrag um 20%

(2) Der Aufnahmebeitrag für beträgt 24 Euro.

## **§ 3 Kontaktdaten**

Mitglieder sind verpflichtet, AIDA Deutschland e.V. umgehend Adress-, E-Mail-, und Bankverbindungsänderungen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.